

BENUTZUNGSORDNUNG für die Waldsporthalle der Verbandsgemeinde Maxdorf

§ 1 Allgemeines, Trägerschaft

Die Waldsporthalle ist eine öffentliche Einrichtung der Verbandsgemeinde Maxdorf. Soweit die Sportstätte nicht für eigene Zwecke der Verbandsgemeinde Maxdorf benötigt wird, steht sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des erstellten Belegungsplanes für den Übungs- und Wettkampfbetrieb den Schulen und Sportorganisationen zur Verfügung.

§ 2 Sinn und Zweck der Einrichtung

Die Einrichtung soll

- a) die Bedürfnisse des Schulsports sicherstellen,
- b) die Voraussetzungen für die freie und eigenverantwortliche Tätigkeit der Sportorganisationen sichern und verbessern,
- c) allen Einwohnern eine ihren Interessen und Fähigkeiten angemessene sportliche Betätigung und Förderung im Rahmen des Vereins- bzw. Gruppensports ermöglichen,
- d) Wettkampfwertigkeiten ermöglichen, soweit die Bauart der Halle dies zulässt.

§ 3 Nutzungsberechtigte

Nutzungsberechtigt sind

- a) die Justus-von-Liebig-Realschule Plus Maxdorf, sowie das Lise-Meitner-G8 Gymnasium Maxdorf im Rahmen ihres Schulbetriebes,
- b) die in der Verbandsgemeinde Maxdorf ansässigen Sportvereine und Sportgruppen, sowie die Ortsgemeinden.
- c) andere Vereine und Gruppen auf besonderen Antrag.

§ 4 Benutzungserlaubnis

(1) Die Benutzung der Waldsporthalle bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Verbandsgemeindeverwaltung Maxdorf. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.

(2) Die Benutzung der Waldsporthalle wird von der Verbandsgemeinde Maxdorf in einem Belegungsplan (siehe § 5) geregelt.

(3) Zur Benutzung für den Übungs- und Wettkampfbetrieb steht die Sporthalle von Montag bis Freitag in der Zeit von 16:00 Uhr bis 22:30 Uhr zur Verfügung. Am Samstag und Sonntag steht die Sporthalle von 08:00 Uhr bis 22:30 Uhr für den allgemeinen Sportbetrieb zur Verfügung. Der Ausschank bei Wettkämpfen ist bis maximal 23:00 Uhr erlaubt. Die näheren Einzelheiten regelt der Belegungsplan.

(4) Anträge für eine Benutzungserlaubnis sind an die Verbandsgemeindeverwaltung zu richten. Ein Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- a) Name, Sitz und Vorsitzender des Vereins,
- b) verantwortliche(r) Übungsleiter(in) und Stellvertreter(in),
- c) beabsichtigte Art der Nutzung,
- d) Nachweis einer Haftpflichtversicherung nach Abs. 4 Buchst. e).

(5) In der Benutzungserlaubnis werden Nutzungszweck, Nutzungszeit sowie eine evtl. Benutzungsgebühr festgelegt.

(6) Eine Benutzungserlaubnis erhält, wer

- a) die Voraussetzungen nach § 3 erfüllt,
- b) die Benutzungsordnung schriftlich anerkennt,
- c) eine(n) verantwortliche(n) Übungsleiter(in) und Stellvertreter(in) benennt,
- d) einen ordnungsgemäßen Übungs- und Wettkampfbetrieb sicherstellt,
- e) eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweist, durch die auch die Freistellungsansprüche nach Nr. 10 abgedeckt sind.

(7) Aus wichtigem Grund kann die Benutzungserlaubnis zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung, bei dringendem Eigenbedarf sowie bei einer vorübergehenden ganzen oder teilweisen Schließung der Halle aus Gründen der Pflege und Unterhaltung.

(8) Die Benutzungserlaubnis kann ebenfalls zurückgenommen oder eingeschränkt werden, wenn festgestellt wird, dass der Benutzer

- a) die ihm zugeteilte Benutzungszeit und/oder
- b) den ihm zugewiesenen Teil der Halle oder bei voller Benutzung die ganze Halle durch den Übungs- und Wettkampfbetrieb nicht voll ausnutzt.

(9) Maßnahmen nach den Absätzen 5 oder 6 verpflichten die Verbandsgemeindeverwaltung nicht zu einer Entschädigung. Für einen evtl. Einnahmeausfall wird keine Haftung übernommen.

§ 5 Belegungspläne

(1) Die Benutzung der Sporthalle an den einzelnen Tagen richtet sich nach den Belegungsplänen, die von der Verbandsgemeindeverwaltung festgelegt werden. In diesem Belegungsplan ist vorrangig die Benutzung der Schulen und alsdann durch Sportorganisationen im Rahmen des § 1 zeitlich und dem Umfang nach festgelegt.

(2) Der Wettkampfbetrieb sowie von Sportverbänden veranstaltete Lehrveranstaltungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird jeweils nach Ende einer Spielsaison für die nächste Spielsaison festgelegt. Abweichende Regelungen können nur im Benehmen mit den Beteiligten getroffen werden.

(3) Die Benutzer sind zur Einhaltung der Belegungspläne verpflichtet. Sie haben den Ausfall einer nach einem Belegungsplan vorgesehenen Veranstaltung rechtzeitig der Verbandsgemeindeverwaltung mitzuteilen.

§ 6 Pflichten der Benutzer

(1) Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen dieser Bestimmung.

(2) Die Benutzer müssen die Sporthalle pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf die schonende Behandlung insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegen-

stände, ist besonders zu achten. Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Sporthalle so gering wie möglich gehalten werden.

(3) Die Benutzer der Waldsporthalle sind verpflichtet, für die Durchführung ihres Übungs- und Wettkampfbetriebes eine(n) verantwortliche(n) Übungsleiter(in) und Stellvertreter(in) zu bestellen. Ein Wechsel der verantwortlichen Person ist der Verbandsgemeindeverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

(4) Benutzen mehrere Gruppen gleichzeitig die Sporthalle, so ist jede(r) Übungsleiter(in) für das Verhalten der von ihm betreuten Gruppe sowie für die ordnungsgemäße und pflegliche Behandlung der Geräte und den Zustand der von seiner Gruppe benutzten Halle oder des benutzten Teils einer Halle sowie der dazugehörigen Räume verantwortlich.

(5) Die Sporthalle darf ohne den/die verantwortliche(n) Übungsleiter(in) nicht betreten werden.

(6) Die Übungsleiter(innen) haben sich vor Benutzung der Sporthalle und deren Nebenzimmern davon zu überzeugen, dass sich die Räumlichkeiten und Geräte in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden.

(6) Die Übungsleiter(innen) haben dafür zu sorgen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Für den Fall der Benutzung schadhafter Geräte und Anlagen übernimmt die Verbandsgemeindeverwaltung keine Haftung.

(7) Festgestellte Schäden oder während der Benutzung eintretende Schäden am Gebäude, den Einrichtungen oder den Geräten sowie alle sonstigen Unregelmäßigkeiten, sind der Verbandsgemeindeverwaltung oder dem Hausmeister/Hallenwart unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Ordnung des Spielbetriebes

(1) Die Benutzung der Sporthalle und ihrer Einrichtungen ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes erforderlich sind.

(2) Geräte und Einrichtungen der Sporthalle dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend und nur unter Aufsicht der Übungsleiter(innen) benutzt werden. Sie sind nach der Benutzung wieder auf ihren Platz zu bringen und dürfen nicht aus den Räumlichkeiten der Sporthallen verbracht werden. Geräte sowie Einrichtungen der Sporthalle müssen pfleglich behandelt und ordnungsgemäß gehandhabt werden.

(3) Innenraum und Trainingsfeld der Sporthalle dürfen nur in Turnschuhen mit nichtfärbenden Sohlen betreten werden, die nicht während des Weges zur Sporthalle getragen wurden. Dies gilt auch für Zuschauer bei sportlichen Veranstaltungen und während der Übungszeiten.

(4) Schwingende Geräte (Ringe, Taue usw.) dürfen nur von einer Person benutzt und nicht geknotet werden.

(5) Matten dürfen nur getragen bzw. mit dem Mattenwagen befördert werden.

(6) Benutzte Geräte sind nach ihrer Benutzung auf den Aufbewahrungsplatz zurückzubringen.

(7) Verstellbare Geräte (Barren, Pferd usw.) sind nach ihrer Benutzung tief- und festzustellen. Die Holme des Barren sind durch Hochstellen der Hebel zu entspannen. Bei fahrbaren Geräten sind die Rollen zu entlasten.

(8) Für das Wechseln der Kleidung sind die Umkleieräume zu benutzen. Der Zutritt zu den Umkleieräumen sowie zu den Dusch- und Waschräumen ist nur den am Sport beteiligten Personen gestattet. Die Zuteilung erfolgt durch den jeweils anwesenden Hausmeister/Hallenwart.

(9) Nach Abschluss der Benutzung sind die Sporthalle und sämtliche Nebenräume in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befunden haben.

(10) Die Heizungs- und Beleuchtungseinrichtungen sowie Trennvorhänge und Fenster dürfen nur von den Hausmeistern/Hallenwarten bedient werden.

(11) In der Sporthalle und ihren Nebenräumen, ist das Rauchen sowie der Genuss alkoholischer Getränke untersagt. Untersagt ist ebenfalls das Mitbringen von Flaschen und Gläsern sowie von Tieren.

(12) Fundsachen sind umgehend beim Hausmeister/Hallenwart abzugeben.

(13) Während der Nutzungszeiten üben die Hausmeister/Hallenwarte das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 8 Kostenfreie Benutzung

(1) Die Sporthalle steht dem Schulsport sowie den Sportvereinen und Sportgruppen im Verbandsgemeindegebiet für den Übungs- und Wettkampfbetrieb nach Maßgabe des Sportförderungsgesetzes kostenfrei zur Verfügung. Ausnahme stellen die Schulen in Trägerschaft des Rhein-Pfalz-Kreises dar, welche aufgrund einer gesonderten Nutzungs- und Entgeltvereinbarung entsprechend abgerechnet werden.

(2) Unter die Kostenfreiheit nach Abs. 1 fällt neben der gebühren- und mietfreien Benutzung der Sporthalle und ihrer Nebenräume auch das Benutzen der Duschanlagen und der Wasch- und Umkleieräume durch die beim Übungs- und Wettkampfbetrieb beteiligten Personen.

(3) Kostenfreie Benutzung wird jedoch nur den Schulen und Sportorganisationen gewährt, die ihren Sitz im Gebiet der Verbandsgemeinde Maxdorf haben.

(4) Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen sind von den Benutzern zu tragen. Evtl. erforderlich werdende Markierungen sind von ihnen auf ihre Kosten vorzunehmen.

(5) Für andere Benutzer behält sich die Verbandsgemeinde Sonderregelungen vor.

§ 9 Benutzungsgebühr

Näheres regelt die in der Anlage zu dieser Benutzungsordnung erlassene Entgeltordnung.

§ 10 Haftung

(1) Die Verbandsgemeinde Maxdorf überlässt dem Benutzer die Sporthalle sowie die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu überprüfen; er muss sicher-

stellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken usw.) übernimmt die Verbandsgemeinde Maxdorf nicht.

(2) Der Benutzer stellt die Verbandsgemeinde Maxdorf von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

(3) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Verbandsgemeinde Maxdorf und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Verbandsgemeinde Maxdorf und deren Bedienstete oder Beauftragte.

(4) Der Benutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(5) Die Haftung der Verbandsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.

(6) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Verbandsgemeinde Maxdorf an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und den Geräten durch die Benutzung entstehen.

(7) Mit der Inanspruchnahme der Sporthalle erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an (vgl. § 2 Abs. 2).

§11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.06.2016 in Kraft.

Anlage 1 der Benutzungsordnung – Entgeltordnung

§ 1 Geltungsbereich

Für die Überlassung und Benutzung der Waldsporthalle in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Maxdorf werden nach Maßgabe dieser Entgeltordnung Nutzungsentgelte erhoben.

§ 2 Zeitliche Staffelung der Nutzung

I a bei einmaliger Nutzung bis zu 2 Stunden

I b für jede weitere angefangene Stunde

II a bei regelmäßiger Nutzung (wöchentlich an einem oder mehreren Tagen bis zu 1 Stunde)

II b für jede weitere angefangene Stunde

§ 3 Nutzungsgruppen

Gruppe A: Schulen in Trägerschaft des Rhein-Pfalz-Kreises;

Gruppe B: örtliche Schulen in Trägerschaft der Ortsgemeinden in der Verbandsgemeinde Maxdorf

Gruppe C: örtliche Sportorganisationen aus der Verbandsgemeinde Maxdorf

Gruppe D: Für den Konditionsraum werden nur Nutzungsberechtigte der Gruppen A und C zugelassen.

§ 4 Nutzungsentgelte

1. Von Nutzungsberechtigten der Gruppe A wird kein Entgelt erhoben (Verrechnung). Zwischen dem Rhein-Pfalz-Kreis und der Verbandsgemeinde gilt eine separate Vereinbarung.

2. Von Trainings- und Wettkampfgruppen der Nutzungsberechtigten der Gruppen A, B und C wird kein Nutzungsentgelt erhoben.

3. Bei Veranstaltungen (Turniere, Freundschaftsspiele, Punktspiele, o.ä.) bei denen Eintritts- bzw. Startgelder erhoben werden, wird kein Pauschalbetrag für die Nutzung der Waldsporthalle erhoben.

4. Für Nutzer von außerhalb des Gebietes der Verbandsgemeinde Maxdorf werden Energie-, Wasser- und Reinigungskosten analog den tatsächlichen Beträgen erhoben.